

Satzung für die "kleine bühne" der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 31. März 2011, in Kraft zum 05.04.2011, Amtsblatt 07/2011)

Auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in Ihrer Sitzung am 30. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Veranstaltungsort, im Objekt Lindenallee 25/27 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenhüttenstadt. Die öffentliche Einrichtung führt den Namen „kleine bühne“.
- (2) Die „kleine bühne“ wird vom Fachbereich Bauen und Liegenschaftsverwaltung, Bereich Liegenschaften und Hochbau der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt verwaltet.
- (3) Der Leiter des Bereiches Liegenschaften und Hochbau übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht kann auf andere Mitarbeiter der Stadt Eisenhüttenstadt übertragen werden

§ 2 Aufgaben

- (1) Die „kleine bühne“ soll als Veranstaltungsort im Zentrum der Stadt Eisenhüttenstadt für regionale und überregionale Veranstaltungen/Nutzungen zur Verfügung stehen und damit den Einwohnern der Stadt und Besuchern aus der Region die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Eisenhüttenstadt ermöglichen.
- (2) Die „kleine bühne“ ist ein Ort für Veranstaltungen aller Art. Neben der eigenen Nutzung für Veranstaltungen und als Trauzimmer usw., steht sie auch für sonstige kommerzielle Nutzungen zur Verfügung, soweit deren Charakter den kulturellen und gesellschaftlichen Zielen der Stadt Eisenhüttenstadt nicht widersprechen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach den kulturellen Angeboten, Erfordernissen die im Rahmen von eigenen Veranstaltungen/Produktionen entstehen und vorliegendem Nutzungsinteresse Dritter.

§ 4 Benutzung und Entgelte

Für die Benutzung der „kleinen bühne“ werden Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 5 Haus- und Benutzungsordnung

Die Nutzung der „kleinen bühne“ wird in der Haus- und Benutzungsordnung geregelt. Diese ist für alle Besucher und Nutzer verbindlich und als Aushang zugänglich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.